

Leitlinien für die kirchliche Begleitung von Studierenden der Evangelischen Theologie für das Lehramt

Die Leitlinien wurden von der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK) am 13./14. Juni 2019 und von der Kirchenkonferenz der EKD am 4./5. September 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Beide Gremien bitten in ihren Beschlüssen den Evangelisch-theologischen Fakultätentag (E-TFT) und die Konferenz der Institute für Evangelische Theologie (KIET) um eine wohlwollende Unterstützung der mit der Studierendenbegleitung verbundenen Anliegen und Prozesse.

In den Gliedkirchen der EKD werden verschiedene Modelle der Studierendenbegleitung praktiziert. Die folgenden Leitlinien beschreiben gemeinsame Grundlagen und Aufgaben. Dadurch sollen qualitätssichernde und transparente Standards für die künftige Entwicklung der Studierendenbegleitung in der EKD angeregt werden (vgl. auch die Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen Evangelische Religionslehre, EKD-Texte 126, S. 13). Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung, zum zeitlichen Umfang und zum Grad der Verbindlichkeit regeln die einzelnen Landeskirchen.

I Grundlagen

1. Gemäß Art. 7 (3) GG wird der Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt. In dieser Hinsicht maßgeblich ist die Auslegung der „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ nach evangelischem Verständnis“ von 1971 (vgl. Religiöse Orientierung gewinnen, EKD 2014, S. 50f., die Grundsätze selbst s. Anhang).
2. Mit der Vokation erklären die Religionslehrkräfte ihre Bereitschaft, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu unterrichten. Daraus ergibt sich für die evangelische Kirche die Verpflichtung einer fachgemäßen Begleitung und Unterstützung, die bereits während des Studiums beginnen muss.
3. Die Entwicklung von theologisch-religionspädagogischer Kompetenz umfasst die Ausbildung eines professionellen Rollenverständnisses als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer. Dazu gehört die Klärung der eigenen Beziehung zum christlichen Glauben und zur evangelischen Kirche (vgl. EKD-Texte 96, S. 17f.). Die Angebote der kirchlichen Begleitung von Lehramtsstudierenden der Evangelischen Theologie wollen zu dieser Klärung beitragen. Sie streben Kooperation und Einvernehmen mit den jeweiligen evangelischen Fakultäten und Instituten an.
4. Zentrales Anliegen dieser Angebote ist es daher, Studierende in der Ausbildung eines Selbstverständnisses als evangelische Religionslehrerin bzw. evangelischer Religionslehrer zu begleiten und zu unterstützen und sie mit Formen und Inhalten kirchlichen Lebens und evangelischen Glaubens vertraut zu machen. Dazu kann auch eine Taufvorbereitung gehören.

5. Diesem Anliegen dient es, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den angehenden Religionslehrkräften und der evangelischen Kirche aufzubauen und zu bestärken. Dazu ist es notwendig, dass die Studierenden kompetenten und authentischen Vertreterinnen und Vertretern der Kirche begegnen, mit denen sie kritisch, offen und reflektierend ins Gespräch kommen können.

II Aufgaben

1. Die kirchliche Begleitung bietet den notwendigen Raum dafür, die besondere Rolle als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer schon in der Studienzeit prospektiv kennen zu lernen und mit anderen zu reflektieren. Sie dient damit auch der Ausbildung einer beruflichen Identität.
2. Im Rahmen der Studierendenbegleitung wird auch thematisiert, welche Rechte die evangelischen Landeskirchen in der Begleitung und Aufsicht des Faches Evangelische Religion haben und welche persönlichen und fachlichen Erwartungen sich daraus an die Lehrpersonen ergeben.
3. Da Religionslehrkräfte in ihrem Dienst immer wieder auch existenziell von Schülerinnen und Schülern angefragt werden und dann herausgefordert sind, persönlich Stellung zu beziehen, bietet die kirchliche Begleitung zugleich Raum für das Gespräch über existenzielle Fragen des Glaubens und die Weiterentwicklung der eigenen religiösen Sprachfähigkeit als evangelische Christin bzw. evangelischer Christ.
4. Wo Religionslehrkräfte auch Gottesdienste, Andachten und andere liturgische Formen in Schule (mit)gestalten, kann die kirchliche Begleitung auch hierfür erste Anregungen geben und Räume zum Probedenken eröffnen. Ein mögliches Angebot ist ebenso ein Seminar zum Thema Schulseelsorge.
5. Die kirchliche Begleitung kann auch weitergehende Kontakte zu kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden vor Ort bieten, Praktikumsphasen vermitteln und durch Exkursionen, Klosterzeiten, Pilger- und andere Studienfahrten tiefer gehende Erfahrungen mit kirchlichem Leben und christlichen Inhalten ermöglichen.
6. In der kirchlichen Begleitung erfahren Studierende darüber hinaus, welche Unterstützungs- und Fortbildungssysteme die Kirche bereithält, um Religionslehrkräfte in ihren Aufgaben zu fördern und zu stärken.

Anhang

Zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts. Stellungnahme der Kommission I der Evangelischen Kirche in Deutschland (Juli 1971), in: Kirchenamt der EKD (Hg.): Bildung und Erziehung. Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, Band 4/1, Gütersloh 1987, S. 56-63 [Auszug S. 60f.].

Seite 60:

IV. >> Grundsätze der Religionsgemeinschaften<< nach evangelischem Verständnis

Artikel 7 Abs. 3 GG fordert, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit >>den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften<< erteilt werde. Dieser aus der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 149) übernommene Begriff muß näher interpretiert werden:

1. Unter den >>Grundsätzen der Religionsgemeinschaften<< wurden im Sinne der Weimarer Reichsverfassung ursprünglich >>positive Lehrsätze und Dogmen<< verstanden. Diese Auffassung entsprach schon zum damaligen Zeitpunkt nicht dem Stande der evangelisch-theologischen Wissenschaft. Sie bleibt durch den Verfassungstext gedeckt. Der Begriff >>Grundsätze der Religionsgemeinschaften<< bedarf jedoch angesichts der gegenwärtigen theologischen und pädagogischen Erkenntnis und Praxis der Interpretation.

2. In der heutigen theologischen und kirchlichen Sicht ist das Verständnis des christlichen Glaubens durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:

a) Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung seiner Wirkungsgeschichte.

b) Glaubenaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig.

c) Die Vermittlung des christlichen Glaubens muß den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.

3. Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schließt nach evangelischem Verständnis ein, daß der Lehrer die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens vornimmt.

4. Die >>Grundsätze der Religionsgemeinschaften<< schließen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nichtreligiösen Überzeugungen.

5. Das theologische Verständnis der >>Grundsätze der Religionsgemeinschaften<< korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des

Seite 61:

Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit zur Interpretation vermittelt und den Dialog und die Zusammenarbeit einübt.

...